

<b>Vorlage</b>  <b>TOP: 5</b>	<b>Vorlage-Nr:</b> V 2000/0117-01
	<b>Status:</b> öffentlich
	<b>AZ:</b>
	<b>Datum:</b> 29.05.2000
<b>Änderung des Bebauungsplanes BO 65 (Weseler Straße)</b>	
<b>Beteiligte Ämter:</b>	<b>Umwelt- und Planungsamt</b>
<b>Verfasser/in:</b>	Herr Vehorn
<b>Beratungsfolge</b>	Sitzungsdatum Gremium
	<b>13.06.2000</b> <b>Umwelt-, Planungs-, Bau- und Vergabeausschuss</b>
	<b>28.06.2000</b> <b>Rat der Stadt Borken</b>

**Erläuterung:**

a) Änderung der Baugrenze

Für die in der beiliegenden Kopie „A“ gekennzeichneten Bereich sind die Errichtung von „Solarhäusern“ vorgesehen. Zur optimalen Ausnutzung der Sonneneinstrahlung ist eine stärkere Ausrichtung der Gebäude nach Süden sinnvoll.

Die entlang der Grünstreifen festgesetzte Baugrenze mit einem 5,0 m Grenzabstand führt hierbei zu einer nicht gewollten Einengung in der Gebäudegestaltung. Es wird vorgeschlagen, für drei Grundstücke die Baugrenze auf einen Abstand von 3,0 m zu ändern.

b) Ergänzung der Gestaltungsfestsetzungen

Die Gestaltungsfestsetzungen des Bebauungsplanes BO 65 sehen eine rote Dacheindeckung vor. Für die Solarhäuser ist hiervon abweichend eine schwarze Eindeckung geplant.

Anstelle einer Befreiung für diesen Bereich wird vorgeschlagen, den Absatz „Abweichungen“ der bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu ergänzen. Hierdurch wird es auch Bauherren anderer Grundstücke ermöglicht, ein Solarhaus zu errichten.

Durch diese Änderungen werden die Grundzüge der Planung nicht berührt und zurzeit ist die Stadt Borken noch Eigentümerin der Grundstücke.

### **Beschlussvorschlag:**

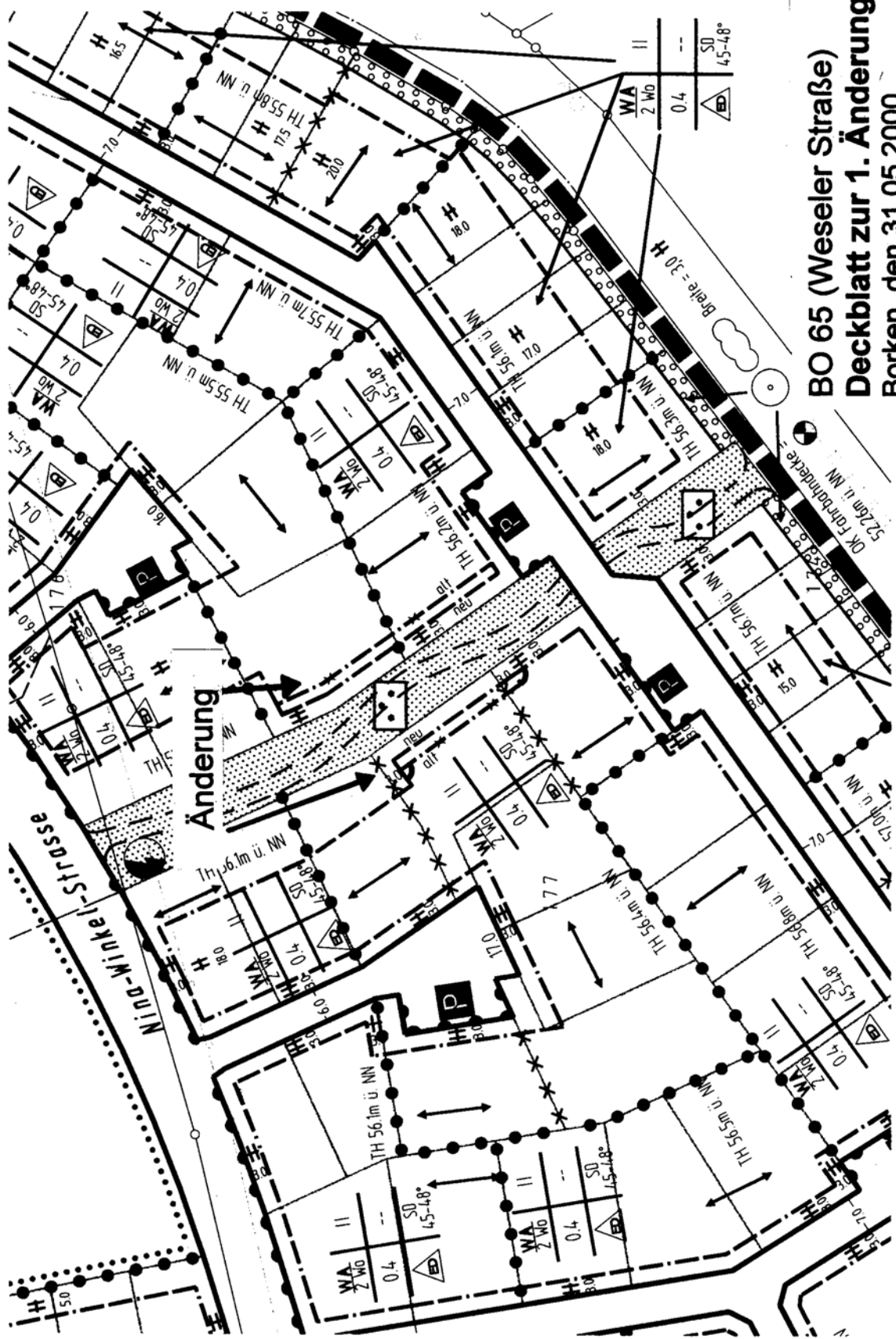
Dem Rat der Stadt Borken wird empfohlen zu beschließen:

- a) Der Bebauungsplan BO 65 wird entsprechend dem Deckblatt vom 31.05.2000 geändert.
- b) Der Absatz „Abweichungen“ der bauordnungsrechtlichen Vorschriften wird wie folgt ergänzt.

*„Bei Gebäuden mit Solar- bzw. Fotovoltaikanlagen kann ausnahmsweise eine schwarze Dacheindeckung erfolgen. Voraussetzung hierbei ist, dass die vorgenannten Anlagen mindestens 40 % der Dachfläche abdecken.“*

- c) Es wird festgestellt, dass durch die vorgesehenen Änderungen die Grundzüge des Bebauungsplanes BO 65 (Weseler Straße) nicht berührt werden.

Der Rat der Stadt Borken beschließt aufgrund der §§ 10 und 13 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.12.1997 (BGBl. I S. 2909), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV. NW S. 386) den Änderungsplan als Satzung (1. Planänderung).



**BO 65 (Weseler Straße)**  
**Deckblatt zur 1. Änderung**  
 Borken, den 31.05.2000